

Vorbemerkung: Im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Praxis wurden die nachfolgend abgedruckten Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts noch während der Drucklegung in die Textausgabe aufgenommen. Ihre Einarbeitung in den Anmerkungsapparat sowie die Berücksichtigung im Sachregister waren aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

Der PrBOG vom 15.2. 1989 zu Fragen der Untersuchungshaft tritt an die Stelle des gleichnamigen PrBOG vom 20.10. 1977 (auszugsw. abgedr. als Vorbem. 3. und als Anm. 1. zu § 122 StPO, Anm. 1. zu § 123 StPO, Anm. zu § 126 StPO, Anm. 1. zu § 127 StPO, Anm. zu § 131 StPO, Anm. 3 zu § 187 StPO, Anm. 1. zu § 246 StPO und als Anm. 1. zu § 357 StPO). Durch den PrBOG vom 22. 3. 1989 zur Beiziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) wurden der PrBOG vom 30. 10. 1972 über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (auszugsw. abgedr. als Vorbem. 2. zu § 38 StPO und als Anm. 1 zu § 74 StPO), der PrBOG vom 7. 2. 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (auszugsw. abgedr. als Anm. 2. zu § 39 StPO, Anm. zu § 40 StPO, Anm. 1. zu § 42 StPO, Anm. 1. zu § 43 StPO, Anm. 2. zu § 199 StPO und Anm. 2. zu § 228 StPO) und der Gemeinsame Standpunkt des OG und des GSTa der DDR vom 10. 9. 1980 zur Anforderung und Gestaltung von forensisch-psychiatrischen Gutachten (OG-Inf. Nr. 6/1980 S. 31 ff. und Nr. 5/1986 S. 44 ff.) ersetzt.

1. **Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen der Untersuchungshaft**

vom 15. Februar 1989

Sozialistische Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sind die bestimmenden Maßstäbe für den Erlaß, die Aufrechterhaltung und die Aufhebung von Haftbefehlen.

Die verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger sind strikt zu wahren. Sie dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (Art. 30 Abs. 2, 99 Abs. 4 der Verfassung).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft erläßt das Präsidium daher folgenden

Beschluß.

I. Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

1. Grundsätze

Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers.

Hierin eingeordnet hat die Untersuchungshaft als strafprozessuale Zwangsmaßnahme die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens zu sichern.